

Studien- und Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement (M. A.)“ an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der Fassung vom 09.07.2012, GVBl S. 338 erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Masterarbeit
- § 8 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 9 Fachstudienberatung
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die akademische (Weiter-)Qualifizierung von Führungskräften in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft.
- (2) Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, selbstständige Management- und Leitungsaufgaben in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft zu übernehmen. Ziel ist, die Einordnung von Fragestellungen im Gesundheits- und Sozialwesen in übergeordnete Zusammenhänge von Management und Führung von Organisationen durch eine methodisch ausgelegte und anwendungsorientierte akademische Qualifizierung vornehmen zu können.
- (3) Mit der Masterprüfung bearbeitet der Prüfungskandidat unter Nutzung wissenschaftlichen Instrumentariums auf die Gesundheits- und Sozialversorgung bezogene Problemstellungen der Betriebs- und Volkswirtschaft, Ethik sowie sozialen Infrastruktur. Dies ermöglicht eine differenzierte Beurteilung von Management- und Leitungsaufgaben in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Es sollen dabei die Urteilsfähigkeit und die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und Praxis befördert und insbesondere die Befähigung zu einer leitenden Führungsrolle im Gesundheits- und Sozialmarkt deutlich werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst fünf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in fünf Modulbereiche. Der Modulbereich Methodenkompetenz legt die Basis für ein einheitliches wissenschaftliches Methoden- und Problemverständnis und berücksichtigt unterschiedliche wissenschaftliche Vorerfahrungen. Im Modulbereich Fachliche Grundlagen erfolgt ein an der Methodenkompetenz orientiertes Auseinandersetzen mit sozial- und gesundheitswissenschaftlichen sowie gesundheitsökonomischen und betriebswirtschaftlichen Methoden und vermittelt entsprechend fachliche Grundlagen. Der Modulbereich Fachliche Vertiefungen greift die fachlichen Grundlagen auf und definiert als Wahlpflichtmodul eine Schwerpunktsetzung in das Management von Gesundheitseinrichtungen, Sozialversicherungen und sozialen Einrichtungen. Der Modulbereich Schlüsselkompetenz legt besonderen Wert auf Führungs- und Leitungskompetenzen. Mit der abschließenden Masterarbeit im Modulbereich Abschlussarbeit wird die Fähigkeit der selbstständigen Erarbeitung von Lösungsstrategien unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Methoden und der kritischen Reflexion möglicher Effekte überprüft.

- (3) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von etwa 25 Zeitstunden. Dabei ist insbesondere berücksichtigt, dass bei einem berufsbegleitenden Studium die begleitenden und vor- und nachbereitenden Strukturen, etwa Studienbriefe das durch die Berufstätigkeit eingeschränkte Zeitbudget des Studierenden unterstützen sollen. Die Anzahl der Leistungspunkte pro Modul ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium mit 210 ECTS-Punkten in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Pflegemanagement sowie Ökonomie und Ethik oder Soziale Arbeit bzw. ein gleichwertiger Abschluss. Weiterhin hat der Bewerber mindestens ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung in seinem akademischen Beruf nachzuweisen. Art und Umfang der berufspraktischen Erfahrung sollen die Gewähr bieten, dass der Bewerber sich für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft eignet.
- (2) Bewerber, die einen Bachelorabschluss gemäß (1) mit weniger als 210 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen, können zum Studium unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass sie entsprechende Kompetenzen nachweisen. Dies kann folgendermaßen geschehen:
 - a. durch erfolgreiches Ablegen passender Module aus dem Veranstaltungsangebot der Wilhelm Löhe Hochschule innerhalb der ersten beiden Semester oder
 - b. durch Nachweis von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten in Form einer Projektarbeit.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Gleichwertigkeit von Bachelorabschlüssen nach (1) sowie die Festlegung und Prüfung weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach (2) ist der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- b. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Modulbereich belegen. Die Module im gewählten Modulbereich werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Module werden inhaltlich folgenden Modulgruppen zugeordnet: Methodenkompetenz, Fachliche Grundlagen, Fachliche Vertiefungen, Schlüsselkompetenzen und Abschlussarbeit:
- a. Im Bereich „Methodenkompetenz“ wird die Methodenfähigkeit der Studierenden durch die Module „Basis der Ökonomie“ und „Statistik und Evaluation“ befördert.
 - b. Mit der Modulgruppe „Fachliche Grundlagen“ erfolgt die methoden- und anwendungsorientierte Erarbeitung der Bereiche „Gesundheitsmanagement“, „Controlling und Finanzierung“, „Strategisches Management“, „Recht“ sowie „Corporate Governance“. Es handelt sich ausschließlich um Pflichtmodule.
 - c. Die Modulgruppe „Fachliche Vertiefungen“ umfasst als Wahlpflichtmodule „Management in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen“ sowie „Management in Sozialversicherungen“. Ein Wahlpflichtmodul ist zwingend zu belegen und kennzeichnet die weiterführende Spezialisierung des gewählten Studienfachs.
 - d. Die Modulgruppe „Schlüsselqualifikation“ vertieft die Führungs- und Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden. Alle Module dieser Modulgruppe sind Pflichtmodule.
 - e. Die Modulgruppe „Abschlussarbeit“ umfasst das Pflichtmodul Masterarbeit.

§ 6

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er eine selbstständig gewählte wissenschaftliche Fragestellung im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens mit Methoden der gesundheitswissenschaftlichen oder gesundheitsökonomischen Expertise bearbeiten kann.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 30-ECTS-Punkte erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Bewertet einer der Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie von einem dritten Prüfer zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Wilhelm Löhe Hochschule prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt 16 Wochen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist einmal in Maschinschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a. in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „Bestanden“ erzielt wurde
 - b. und insgesamt 90 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit bei.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Gesundheits- und Sozialmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Departments Ökonomie und Management sowie Soziale Infrastruktur und Gesundheit müssen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gelten die Regelungen in § 3 der APO.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module im Master-Studiengang „Gesundheits- und Sozialmanagement“

Modul-Nr.	Modultitel	Prüfung [Teilgewicht]	Art	ECTS	SWS
1	Methodenkompetenz				
1.00	Basis der Ökonomie 1) Allgemeine BWL 2) Allgemeine VWL	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM V	5	3
1.10	Statistik und Evaluation 1) Statistik im Gesundheits- und Sozialbereich 2) Gesundheitsökonomische Evaluation	Klausur (60 Min.) [1,0]	PM V	5	3
2	Fachliche Grundlagen				
2.00	Gesundheitsmanagement 1) Gesundheitswesen und internationale Gesundheitssysteme 2) Gesundheitsökonomie	Klausur (120 Min.) [1,0]	PM V ST	10	5
2.10	Controlling und Finanzierung 1) Controlling in Gesundheits- und Sozialunternehmen 2) Finanzierung in Gesundheits- und Sozialunternehmen	Klausur (120 Min.) [1,0]	PM V Ü	10	5
2.20	Strategisches Management 1) Marketing in Gesundheits- und Sozialunternehmen 2) Projektmanagement in Gesundheits- und Sozialunternehmen	Referat (40 Min.) [1,0]	PM V ST	10	5
2.30	Recht 1) Sozialrecht 2) Gesellschafts- und Arbeitsrecht	Klausur (120 Min.) [1,0]	PM V Ü	10	5
2.40	Corporate Governance 1) Ethikorientiertes Management 2) Corporate Governance	Essay [1,0]	PM V ST	5	3
3	Fachliche Vertiefungen				
3.00	Management in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen 1) Wertkette und Wertschöpfung in der Patientenversorgung 2) Business Plan und Integrierte Versorgung	Essay [1,0]	WPM V ST	10	5
3.10	Management in Sozialversicherungen 1) Versicherungsökonomie 2) Managed Care und Managed Cure im Gesundheitswesen	Essay [1,0]	WPM V ST	10	5
4	Schlüsselkompetenzen				
4.00	Führung und Verantwortung 1) Soziale Führung 2) Change Management	Essay [1,0]	PM W	5	3
4.10	Kommunikation 1) Medienkompetenz 2) Verhandlungsführung	Mdl. Prüf. (40 Min.) [1,0]	PM W	5	3
5	Abschlussarbeit				
5.00	Masterarbeit	Masterarbeit [1,0]	PM	15	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der vorläufigen Hochschulleitung gemäß Art. 21 der Grundordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften und Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21.01.2014 (E3-H6434.3.5-11/25 965/13).

Fürth, 29. April 2014

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Oberender, Präsident

Diese Satzung wurde am 29. April 2014 im Prüfungsamt der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am 29. April 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. April 2014.

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Oberender, Präsident